

Pensionsregelungen für pragmatisierte Lehrerinnen und Lehrer ab dem Jahrgang 1955

Ab dem Jahrgang 1955 gilt die Parallelrechnung:

- keine reine „Beamtenpension“ mehr, sondern eine
- Mischvariante aus einer Beamtenpension und einer APG-Pension (APG = Allgemeines Pensionsgesetz)

Pensionsvarianten

1) Langzeitversichertenregelung („Hacklerregelung Neu“)

- ✓ Mindestalter: 62 Jahre
- ✓ 42 beitragsgedeckte Dienstjahre
- Abschläge 3,36 % pro Jahr vor dem 65. Lebensjahr

2) Korridorpension

- ✓ Mindestalter: 62 Jahre
- ✓ 40 ruhegenussfähige Jahre (beinhalten Schul- und Studienzeiten)
- Abschläge 3,36% pro Jahr vor dem 65. Lebensjahr
- zusätzlicher „Korridorabschlag“ 2,1% pro Jahr vor dem 65. Lebensjahr

3) Regelpension

- ✓ Antrittsalter: 65 Jahre
- 80 % der Berechnungsgrundlage = „volle“ Pension

4) Versetzung in den Ruhestand aus gesundheitlichen Gründen

- Abschläge 0,28% pro Monat vor dem gesetzlichen Pensionsantrittsalter, aber
- nicht mehr als 18 % (Deckelung der Abzüge)

Das **Pensionskonto** bildet eine der Grundlagen für die zukünftige Berechnung des Pensionsbezuges nach dem Prinzip der Parallelrechnung und ist **die Sammlung der Pensionsbeiträge** aus allen Berufsjahren sowie allfälligen Karenzurlauben und Teilzeiten für die Kindererziehung.

